

An die
Träger von
Frauenberatungsstellen/Fraueninitiativen/
Notrufen/Spezialisierten Beratungsstellen
gegen Frauenhandel

im Bereich des Landschafts-
verbandes Rheinland
per E-Mail

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

12. 02. 2007
42.14-95/96/97/98/99

Frau Wagner
Tel.: 0221 809 6753
Fax: 0221 8284 1365
renate.wagner@lvr.de

nachrichtlich:

LAG Autonomer Frauenberatungsstellen, 45964 Gladbeck
LAG Autonomer Notrufe NRW, Düsseldorf
Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Rundschreiben 42/508-2007

Förderung von Frauenberatungsstellen

**hier: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Frauenberatungsstellen**

**- Regelungen ab In-Kraft-Treten (01.11.2006) des Tarifvertrages für den
öffentlichen Dienst der Länder – TV-L –**

Sehr geehrte Damen,

am 1. November 2006 trat der neue Tarifvertrag für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) in Kraft. Informationen hierzu erhielten Sie von Ihren Trägervertretungen.

Die Tarifvertragstexte stehen u. a. auch auf den Internetseiten der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zur Verfügung

(Link: <http://www.tdl.bayern.de/TV-Laender-Reform/TV-L/TV-L%20Volltext%20Inter.pdf> und <http://www.tdl.bayern.de/Ueberleitung/Tariftexte/default.asp>).

Soweit für die Zuwendungsempfänger der o. g. Förderprogramme das Besserstellungsverbot gilt¹, sind die neuen Tarifverträge dahingehend zu beachten, dass für Beschäftigte des Zu-

¹ Wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und keine tarifvertragliche Bindung des Zuwendungsempfängers besteht, gilt das Besserstellungsverbot (vgl. § 28 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2006).

wendungsempfängers keine höhere Vergütung und keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden dürfen, als sie für vergleichbare Beschäftigte des Landes vorgesehen sind.

Der vom Besserstellungsverbot verlangte Vergleich mit entsprechenden Landesbediensteten hat sich zu orientieren an der Zuordnung der bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für die Überleitung gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder.

Bis zur Klärung offener Fragen zur Höhe der Vergütung besteht für die Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, zunächst Abschlagszahlungen zu leisten.

Die als Anlage nochmals beigefügten Merkblätter des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW informieren in Kürze über die wichtigsten Regelungen. Besonders hinweisen möchte ich auf die Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf **39 Stunden und 50 Minuten**.

In den Anträgen für 2007 konnten Sie die Umstellung auf den TV-L noch nicht berücksichtigen, weil diese vor dem In-Kraft-Treten des TV-L gestellt wurden. Da ich die Einhaltung des Besserstellungsverbot kontrollieren muss, bitte ich Sie, mich über die erfolgte Umstellung vom BAT/Land auf den TV-L zu informieren. Hierzu bitte ich Sie, mir auch die ev. erforderlichen Ergänzungen zu den bestehenden Arbeitverträgen zu übersenden.

Sollten sich durch die Umstellung Ihre Personalkosten erhöhen, bitte ich um möglichst kurzfristige Rückmeldung. Eine Erhöhung der Personalkosten ist bei Beratungsstellen denkbar, die Fachkräfte beschäftigen, die nach dem 30.06.2003 eingestellt wurden (vgl. hierzu Merkblatt1 „Informationen...“ Ziff. X., Nr. 2.). Für Beratungsstellen, die bisher weniger als die Maximalförderung erhalten, kann sich die Umstellung in diesem Fall auf die Förderhöhe auswirken.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag
gez.:
Mützenich

Anlagen:



Merkblatt1.TVL.doc



Merkblatt2.TVL.doc

Informationen zur Überleitung in den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

I. Ändert sich die Vergütung der Beschäftigten?

Mit dem Tarifvertragswechsel wird ein neues Entgeltsystem eingeführt. Zentraler Bestandteil ist eine Entgelttabelle, in der die Entgelte für alle Beschäftigten einheitlich geregelt sind. Diese Entgelttabelle setzt sich aus 15 Entgeltgruppen und 5 bzw. 6 Stufen zusammen.

Zum Stichtag 1. November 2006 erfolgt die Überleitung aller Beschäftigten von ihrer bisherigen Vergütungs- bzw. Lohngruppe in eine neue Entgeltgruppe des TV-L. Auf Grundlage der für Oktober 2006 zustehenden Bezüge wird ein Vergleichsentgelt gebildet, d.h. Abstriche von der bisherigen Bezahlung treten durch die Überleitung nicht ein. Des weiteren erfolgt eine Stufenzuordnung.

II. Welche Regelungen wurden zur zukünftigen Entgelterhöhung getroffen?

Mit den Bezügen Juli 2006 wurden bereits, im Januar 2007 und September 2007 werden gestaffelt nach Entgeltgruppen Einmalzahlungen ausgezahlt. Am 1. Januar 2008 werden die Gehälter um 2,9 % erhöht. Grundlage ist der Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007 vom 08.06.2006.

III. Was wird aus dem Ortszuschlag?

Im TV-L sind familienbezogene Entgeltbestandteile nicht mehr vorgesehen. Der Ortszuschlag fällt daher ersatzlos weg.

Der bisher nach BAT gezahlte Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 wird allerdings bei der Berechnung des Vergleichsentgelts berücksichtigt. Hatte der/die Beschäftigte bisher Anspruch auf einen Ortszuschlag der Stufe 1½, da der Ehegatte ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, wird bei der Berechnung für das Vergleichsentgelt lediglich die Stufe 1 zugrunde gelegt, wenn dem Ehegatten ab 1. November 2006 der volle Ortszuschlag der Stufe 2 oder der Familienzuschlag der Stufe 1 zusteht. Das Familieneinkommen soll durch die Überleitung in den TV-L nicht erhöht werden.

IV. Was wird aus den kinderbezogenen Entgeltbestandteilen?

Der TV-L sieht keine kinderbezogenen Leistungen mehr vor. Als Ausgleich für den Wegfall dieser kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT bzw. MTArb ist im TVÜ-Länder die Zahlung einer Besitzstandszulage ab 1. November 2006 vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Oktober 2006 ein Zahlungsanspruch auf kinderbezogene Leistungen bestanden hat. (Entsprechendes gilt auch für zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2006 geborene Kinder.) Die Fortzahlung der tariflichen Besitzstandszulage erfolgt nur, solange für die im Oktober 2006 berücksichtigten Kinder nach dem Einkommenssteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen Kindergeld gezahlt wird oder würde.

Ist der Ehegatte der überzuleitenden Person im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigt und erfolgte die Zahlung der kinderbezogenen Leistungen bislang an diesen Ehegatten, so kann es ab 1. November 2006 zu einer Verminderung der kinderbezogenen Leistungen kommen. Um finanzielle Nachteile zu vermeiden,

können die betroffenen Beschäftigten die Bestimmung des Kindergeldberechtigten auf Antrag, der bis spätestens **31. Dezember 2006** bei der das Kindergeld zahlenden Stelle gestellt werden muss, ändern.

(Weitere Hinweise insbesondere zu dem Berechtigtenwechsel finden Sie auf dem beigefügten Merkblatt "Kinderbezogene Entgeltbestandteile".)

V. Besitzstandregelungen zu Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegen

Im TV-L sind Bewährungs-, Fallgruppen-, und Tätigkeitsaufstiege nicht mehr vorgesehen. Für übergeleitete Angestellte gibt es eine Besitzstandsregelung (s.u.). Die Tätigkeitsaufstiege der Arbeiterinnen und Arbeiter werden bereits durchgängig in den neuen Tabellenwerten berücksichtigt. Daher sind entsprechende Besitzstände für diese Personengruppe nicht vorgesehen.

Ausstehende Aufstiege von Angestellten sind unter folgenden Voraussetzungen gesichert:

1.) Angestellte, die:

- in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 überführt wurden, **und**
 - am Stichtag 1. November 2006 die Hälfte der Zeitdauer für einen Aufstieg in die nächsthöhere BAT-Vergütungsgruppe erfüllt haben, **und**
 - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit ausüben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte,
- steigen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt in die **nächsthöhere Entgeltgruppe** auf, soweit die/der Angestellte zum Zeitpunkt des Aufstiegs die persönlichen Voraussetzungen erfüllt hätte.

Das gilt auch für Angestellte der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8, die am Stichtag 1. November 2006 zwar noch nicht die Hälfte der notwendigen Bewährungszeit zurückgelegt haben, die aber bei Fortgeltung des BAT zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Oktober 2008 höhergruppiert worden wären.

2.) Bei Angestellten, die

- in die Entgeltgruppen 2 oder 9-15 überführt werden, **und**
 - am 1. November 2006 die Hälfte der Zeitdauer für einen Aufstieg in die nächsthöhere BAT-Vergütungsgruppe erfüllt haben, **und**
 - in der Zeit zwischen dem 1. Dezember 2006 und dem 31. Oktober 2008 höhergruppiert worden wären, **und**
 - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit ausüben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte,
- findet zu dem errechneten Aufstiegszeitpunkt eine **Neuberechnung des individuellen Vergleichsentgelts** statt, soweit die/der Angestellte zum Zeitpunkt des Aufstiegs die persönlichen Voraussetzungen erfüllt hätte.

Das gilt auch für Angestellte der Entgeltgruppen 2 und 9-15, die am Stichtag 1. November 2006 zwar noch nicht die Hälfte der notwendigen Bewährungszeit zurückgelegt haben, die aber bei Fortgeltung des BAT zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Oktober 2008 höhergruppiert worden wären.

VI. Welche Perspektiven bestehen nach dem 1. November 2006?

Der TV-L enthält noch keine abschließenden Vereinbarungen über Eingruppierungsvorschriften und Tätigkeitsmerkmale. Eine neue "Entgeltordnung" muss erst noch zwischen den Tarifvertragsparteien verhandelt werden. Dies wird voraussichtlich 2008 erfolgen. Bis dahin gelten die bisherigen Eingruppierungsvorschriften des BAT einschließlich der Vergütungsordnung/des Lohngruppenverzeichnisses weiter.

Alle nach dem 31. Oktober 2006 und vor In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung vorgenommenen Eingruppierungen, d.h. Neueinstellungen, Höher- und Herabgruppierungen sind vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz oder Besitzstand. Dies gilt nicht für Eingruppierungen in die Entgeltgruppe 1 und für ausstehende Tätigkeits- und Bewährungsaufstiege (vgl. V.)

VII. Welche Arbeitszeit gilt ab dem 1. November 2006 ?

Die Wochenarbeitszeit wird für jedes Bundesland auf der Grundlage der festgestellten tatsächlichen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Februar 2006 ohne Überstunden und Mehrarbeit errechnet. Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich demzufolge ab dem 1. November 2006 eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von **39 Stunden und 50 Minuten**.

Das FM bittet mit Schreiben vom 31. Oktober 2006 (B 4400 – 1 IV 1) darum, bei Beschäftigten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von **39 Stunden** zu Grunde zu legen.

VIII. Welche Auswirkungen hat die Arbeitszeitverlängerung bei Teilzeitbeschäftigten?

Teilzeitbeschäftigte mit relativer Arbeitszeitverkürzung (z.B. die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) müssen relativ mehr oder weniger arbeiten, je nachdem, ob sie bisher eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden oder 41 Stunden hatten. An ihrem Entgelt ändert sich dadurch nichts.

Bei Teilzeitbeschäftigten mit einer im Arbeitsvertrag vereinbarten festen Stundenzahl (z.B. 20 Wochenstunden) würde die Arbeitszeitverlängerung entsprechend weniger Geld bedeuten. Beschäftigte mit einer festen Stundenzahl haben aber die Möglichkeit bis zum 31. Januar 2007 eine Anpassung der Stundenzahl zu beantragen, damit ihr Entgelt gleich bleibt.

IX. Hat die Änderung der Arbeitszeit Auswirkungen auf Altersteilzeit?

Altersteilzeitverträge, deren Laufzeit vor dem 1. November 2006 begann, dürfen aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften aus Anlass der Arbeitszeiterhöhung nicht verändert werden. Insbesondere darf die zu Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vereinbarte Arbeitszeit nicht angepasst werden. Dies führt im Gegenzug zur Kürzung der Bezüge.

X. Welche Regelungen bestehen zur Jahressonderzahlung?

Weihnachts- und Urlaubsgeld werden zukünftig zu einer Jahressonderzahlung zusammengefasst, die mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt wird. Die Jahressonderzahlung ist gestaffelt nach Entgeltgruppen und davon abhängig, wann der Arbeitsvertrag geschlossen wurde.

1.) Arbeitsvertrag bestand bereits vor dem 30. Juni 2003:

Bereits ab dem Jahr 2006 besteht Anspruch auf eine Jahressonderzahlung, die nach den Entgeltgruppen gestaffelt ist. Bemessungsgrundlage ist 2006 das im Kalendermonat September durchschnittlich gezahlte Entgelt (ohne Überstundenentgelt, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien). Zukünftig wird Bemessungsgrundlage das in den Kalendermonaten Juli bis September durchschnittlich gezahlte Entgelt sein (ohne Überstundenentgelt, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien).

Entgeltgruppen 1-8:	95 %
Entgeltgruppen 9-11:	80 %
Entgeltgruppen 12 -13:	50 %
Entgeltgruppen 14-15:	35 %

2.) Arbeitsvertrag bestand erst nach dem 30. Juni 2003:

a) 2006: Der Anspruch auf Zuwendung und Urlaubsgeld richtet sich nach den zum 19. Mai 2006 geltenden Landesregelungen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies, dass kein Urlaubsgeldanspruch besteht und die Zuwendung in der auf der Grundlage des Rundschreibens des FM vom 01. Juli 2003 B 4320 - 148 IV 1 vertraglich vereinbarten Höhe gezahlt wird, d.h. wie bisher in Anlehnung an die Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte. Die Reduzierung der Bemessungssätze für Beamtinnen und Beamten durch Gesetz vom 23. Mai 2006 bleibt unberücksichtigt, d.h. die Sonderzahlung wird in der Regel in der gleichen Höhe wie 2005 gewährt.

b) 2007: Die nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zustehende Zuwendung wird um 50 % des Differenzbetrags zu der Jahressonderzahlung nach der o.g. Tabelle erhöht.

c) 2008: Alle Beschäftigten, die unter den TV-L fallen, erhalten eine einheitliche Jahressonderzahlung nach o.g. Tabelle.

XI. Kann ich Urlaub weiterhin ins nächste Jahr übertragen?

Die Dauer und Bewilligung des Urlaubs des Jahres 2006 sowie dessen Übertragung in das Jahr 2007 erfolgen nach den bisherigen Vorschriften. Der Jahresurlaub des Jahres 2006 kann also bis zum 30. September 2007 in Anspruch genommen werden.

Zukünftig gilt laut TV-L das Bundesurlaubsgesetz mit der Maßgabe, dass im Falle der Übertragung der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden muss. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. Inwiefern hinsichtlich der im TV-L vorgesehenen Übertragungsregelung per Erlass eine Anpassung an die Regelung für Beamtinnen und Beamte erfolgt, bleibt abzuwarten.

XII. Wie viele Urlaubstage stehen den Beschäftigten nach TV-L zu?

Der Erholungsurlaub nach TV-L beträgt:

- bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage
- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage
- nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage, und zwar einheitlich für alle Beschäftigten.

Für am 1. November 2006 Beschäftigte gilt eine Besitzstandsregelung: Ein etwaiger bisher erworbener längerer Urlaubsanspruch bleibt bestehen, auch wenn sich nach der vorstehenden Staffelung ein geringerer Urlaubsanspruch ergeben würde.

XIII. Wie sieht die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall jetzt aus?

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird wie folgt geändert:

Beschäftigte erhalten im Krankheitsfall für sechs Wochen ihr Entgelt fortgezahlt und anschließend längstens bis zum Ende der 39. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss.

Bei der Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses ist zu differenzieren: Für Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 unter § 71 BAT fallen¹ und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, bemisst sich der Krankengeldzuschuss nach dem Unterschiedsbetrag zwischen Nettokrkrankengeld und Nettoentgelt.

Für alle anderen bemisst sich der Krankengeldzuschuss nach dem Unterschiedsbetrag zwischen Bruttokrkrankengeld und Nettoentgelt.

Diese Regelungen gelten nicht für Beschäftigte, die privat versichert sind und unter § 71 BAT fallen. Diese erhalten wie bisher Krankenbezüge für längstens 26 Wochen. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die unter § 71 BAT fallen, können ebenfalls auf **Antrag bis 31. Dezember 2006** den bisherigen Entgeltfortzahlungsanspruch für 26 Wochen erhalten, wenn sie am 19. Mai 2006 aufgrund einer Vereinbarung mit ihrer Krankenkasse einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten.

¹ Von der Regelung des § 71 BAT sind in der Vergangenheit diejenigen Angestellten erfasst worden, die bereits am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01. Juli 1994 zu demselben Arbeitgeber fortbestand und weiterhin fortbesteht.

Merkblatt "Kinderbezogene Entgeltbestandteile"

Der neue Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sieht keine kinderbezogenen Leistungen mehr vor. Als Ausgleich für den Wegfall dieser kinderbezogenen Leistungen ist im Überleitungstarifvertrag (TVÜ-Länder) die Zahlung einer **Besitzstandszulage** ab 1. November 2006 vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Oktober 2006 ein Zahlungsanspruch auf kinderbezogene Leistungen bestanden hat.

Die Fortzahlung der tariflichen Besitzstandszulage ab dem 1. November 2006 erfolgt nur, solange für die Kinder nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) **ununterbrochen Kindergeld gezahlt wird** oder würde. Daher sind **Unterbrechungen beim gesetzlichen Kindergeld grundsätzlich schädlich** und haben den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge.

Ein späteres **Wiederaufleben** der tariflichen Besitzstandszulage mit der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung im Anschluss an den Wegfall des Unterbrechungsgrundes erfolgt nur in den abschließend genannten Ausnahmefällen: Also bei der Ableistung von **Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen** sowie der **Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres** (§ 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ). Soweit eine solche Unterbrechung bereits im Oktober 2006 vorgelegen hat, wird die Besitzstandszulage mit dem Wiederaufleben der Zahlung des gesetzlichen Kindergeldes gewährt.

Bei Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen **Elternzeit**, wegen der Gewährung einer **Rente auf Zeit** oder wegen **Ablaufs der Krankenbezugsfristen** wird auch die Zahlung der Besitzstandszulage unterbrochen. Sie wird allerdings nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt (Sätze 1 und 2 der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ). Dasselbe gilt für Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen **Mutterschutzfristen**. Die Bewilligung eines unbezahlten Sonderurlaubs ist von der Protokollerklärung nicht erfasst und führt zum dauerhaften Wegfall der Besitzstandszulage.

Abweichend vom Grundsatz, der auf den Monat Oktober 2006 abstellt, wird die Besitzstandszulage an übergeleitete Beschäftigte auch für **Kinder** gezahlt, **die vor dem 1. Januar 2007 geboren wurden**, § 11 Abs. 3 TVÜ. Die Besitzstandszulage wird aber nur für Kinder gezahlt, die nach der Überleitung bis einschließlich zum 31. Dezember 2006 geboren werden. Für Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, für die erstmals nach dem 31. Oktober 2006 Kindergeld zusteht oder gezahlt würde, steht die Besitzstandszulage nur zu, soweit diese Kinder zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2006 geboren werden. Ältere Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, für die erstmals nach dem 31. Oktober 2006 ein Kindergeldanspruch entsteht, sind in die Ausnahmeregelung nicht einbezogen.

Ist der **Ehegatte** der überzuleitenden Person **im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigt** und erfolgte die Zahlung der kinderbezogenen Leistungen bislang an diesen Ehegatten, so kann es ab 1. November 2006 zu einer Verminderung der kinderbezogenen Leistungen kommen.

Beispiel: Die bisher Kindergeld beziehende Ehefrau ist als Beamtin mit 60 v.H. der Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt. Der Ehemann ist als Angestellter beim Land vollbeschäftigt (oder zu mindestens mit der Hälfte der Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt) und wird am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet. Die Eheleute haben ein gemeinsames Kind. Die Ehefrau hat den kinderbezogenen Familienzuschlag bisher zu 100 v.H. erhalten (§ 40 Abs. 5 Satz 3 BBEsG).

Ohne einen Berechtigtenwechsel würde die Ehefrau ab dem 1. November 2006 nur noch 60 v.H. des kinderbezogenen Familienzuschlags beziehen. Nehmen die Ehegatten hingegen einen Berechtigtenwechsel bis zum 31. Dezember 2006 vor, erhält der Ehemann die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ in Höhe von 90,57 € (Tarifgebiet West). Diese Beträge stünden auch bei Teilzeitbeschäftigung des Ehemannes mit mindestens der Hälfte der Wochenarbeitszeit zu.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, können die betroffenen Beschäftigten die Bestimmung des Kindergeldberechtigten auf Antrag ändern. Nach dem TVÜ-Länder muss ein solcher Antrag bis spätestens **31. Dezember 2006** bei der das Kindergeld zahlenden Stelle gestellt werden.